

**Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung der Bürgerschaft am 12.12.2024**

Zu TOP: 9.2

Auskunftersuchen gem. § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung MV zum Thema "Miete Frauenschutzhaus"

Einreicherin: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD/Piratenpartei/Die Partei

Vorlage: AN 0136/2024

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund verlangt gem. § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung MV Auskünfte zu folgenden Fragen:

Hat sich die Miete für das Frauenschutzhaus in Stralsund deutlich erhöht und wenn ja, welche Folgen hat das für die Finanzierung des Frauenschutzhauses?

Herr Seoudy beantwortet das Auskunftersuchen wie folgt:

Herr Seoudy bittet vorab um Verständnis, dass er im öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung recht vage bleiben muss, da es sich um eine privatrechtliche Vertragsangelegenheit handelt.

Die Miete des Frauenschutzhauses mag infolge der kostspieligen Renovierung auf den ersten Blick deutlich erhöht sein. Hier ist jedoch zu beachten, dass durch die Renovierung nun rund 25% mehr Fläche zur Verfügung stehen und die Aufenthalts- und Wohnqualität im gesamten Haus verbessert werden konnte. Dies bedeutet, dass für die Miete auch ein „Mehr“ an Leistung geboten wird. Entsprechend ihrem Stiftungszweck kalkuliert die Brunst-Weber-Stiftung die Miete im Übrigen nicht marktüblich, sondern bereits deutlich verbilligt.

Wie sich diese Mietzinssteigerung auf die Finanzierung des Frauenschutzhauses durch den Trägerverein auswirkt, kann diesseits nicht gesagt werden. Die Hansestadt Stralsund fördert ausschließlich anteilig die für die Betreuung des Frauenschutzhauses anfallenden Personalkosten. Die übrigen Kosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vom Landkreis Vorpommern Rügen sowie durch sonstige Einnahmen des Trägers – so etwa auch über die Erhebung von Eigenanteilen bei den Bewohnerinnen – finanziert.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.12.2024